

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im NBl. HS MBWFK. Schl.-H. hat diese Fassung Entwurfscharakter.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Fachhochschule Westküste: 18. März 2024

Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Westküste über Eignungsprüfungen für international ausgerichtete Masterstudiengänge (EigIntMa)

Vom 2. April 2024

Aufgrund der §§ 52 Absatz 1, 49 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 13. März 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 2. April 2024 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck der Feststellung

- (1) In internationalen Studiengängen, insbesondere in englischsprachigen Masterstudiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können die Hochschulen nach § 49 Absatz 5 HSG durch Satzung eine besondere Eignungsprüfung vornehmen. Im Fachbereich Wirtschaft ist diese besondere Eignungsprüfung vor der Aufnahme des Masterstudiums International Tourism Management abzulegen.
- (2) Zweck der besonderen Eignungsprüfung ist die Feststellung, ob neben der mit dem Erwerb des Bachelorabschlusses nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Masterstudiengangs vorhanden ist.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich, und zwar nach Beendigung des Bewerbungszeitraums für das Wintersemester, durchgeführt.
- (2) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 3 Absatz 1 bis Absatz 4 festgelegten formalen Kriterien für die Zulassung zum Masterstudiengang erfüllen, sind zu einer besonderen Eignungsprüfung gemäß § 49 Absatz 5 HSG einzuladen.

§ 3 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Zur Eignungsprüfung einzuladen ist, wer einen erfolgreichen Studienabschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS und einer Abschlussnote von 2,5 oder besser aus den Bereichen Tourismus oder artverwandten Fächern (zum Beispiel. Wirtschaftswissenschaften, Geographie oder Kulturwissenschaften) an einer HAW, Universität oder gleichgestellten Hochschule mit
 - a. mindestens 10 ECTS beziehungsweise. einen entsprechenden Anteil an Semesterwochenstunden in wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen und
 - b. mindestens 10 ECTS beziehungsweise. einen entsprechenden Anteil an Semesterwochenstunden in tourismuswissenschaftlichen Veranstaltungen erlangt hat oder
 - c. mindestens 10 ECTS beziehungsweise. einen entsprechenden Anteil an Semesterwochenstunden in wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen und
 - d. mindestens 1,5 Jahre touristische Berufspraxis über qualifizierte Arbeitszeugnisse nachweisen kann.

- (2) Ferner ist zur Eignungsprüfung einzuladen, wer einen erfolgreichen Studienabschluss in einem einschlägigen fachfremden Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS und einer Abschlussnote von 2,5 oder besser an einer HAW, Universität oder gleichgestellten Hochschule erlangt hat und
- a. mindestens 3 Jahre vollzeitige berufspraktische Erfahrung bei einem touristischen Leistungsträger oder einer touristischen Institution in verantwortlicher Position mit zum Beispiel. Budget- und/oder Personalverantwortung über qualifizierte Arbeitszeugnisse nachweisen kann oder
 - b. über eine Kombination einer Ausbildung im touristischen Bereich (zum Beispiel. Hotel- oder Tourismuskaufrfrau) und einem Bachelorabschluss in der Betriebswirtschaft verfügt.
- (3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb Bewerberinnen und Bewerber über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen müssen. Ausreichende Englischkenntnisse sind für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist oder deren Erststudium nicht vollständig auf Englisch absolviert wurde, durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test mindestens auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Common European Framework of References for Languages; CEFR) nachzuweisen. Nur folgende Sprachnachweise mit folgender Punktzahl werden als Nachweis akzeptiert:
- a. Paper Based Test of English as a Foreign Language (TOEFL PBT) mit mindestens 567 Punkten
 - b. Internet Based Test of English as a Foreign Language (TOEFL iBT) mit mindestens 87 Punkten
 - c. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens Niveaustufe Band 6
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens 173 Punkten
 - e. Cambridge First English Certificate (FCE) mit mindestens Grade B
 - f. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten
 - g. University Certificate (UNICert) mit mindestens Niveaustufe II
 - h. Business Language Testing Service (BULATS) mit mindestens 68 Punkten
- (4) In Ausnahmefällen kann über die Hochschule ein B2-Sprachtest in Form einer mündlichen Prüfung abgenommen werden. Hierfür muss ein begründeter Antrag in Textform an das Dekanat gerichtet werden.

§ 4 Kommission

Die Eignungsprüfung wird von einer aus mindestens zwei Personen bestehenden Kommission durchgeführt, die das Dekanat bestimmt. Sie soll aus der Studiengangsleitung und der Studiengangskoordination bestehen. Bei Bedarf kann das Dekanat auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswählen, die den Anforderungen des § 51 Absatz 3 HSG entsprechen. Den Vorsitz der Kommission führt der Studiengangsleiter oder eine vom Dekanat eingesetzte Person, die die Befähigung hat, im Masterstudiengang zu unterrichten.

§ 5 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung über ein an der Hochschule verwendetes Lernmanagementsystem erfolgen.

- (2) Nach Eingang und Prüfung der jeweiligen Bewerbung wird ein Termin für die Eignungsprüfung festgelegt und der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber bekannt gegeben. Die Dauer der Eignungsprüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Sofern die Eignungsprüfung als mündliche Prüfung erfolgt, kann sie unter Verwendung eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden. Die Bestimmungen des § 13 Prüfungsverfahrensordnung („Digitale Prüfungen“) gelten sinngemäß.
- (4) In der Eignungsprüfung wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber insbesondere zu folgenden Aspekten befragt, die von der Kommission auf einer Skala von 1,0 (bester Wert) bis 5,0 (schlechtester Wert) in ganzen Zahlen bewertet werden:
 - a. Fachlicher Hintergrund und Kenntnisse;
 - b. Sprachliches Ausdrucksvermögen;
 - c. Forschungsinteresse;
 - d. Berufliche und persönliche Ziele (Motivation).

Über die einzelnen Teilnoten wird eine gesamtheitliche Durchschnittsnote gebildet.

§ 6 Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist. Es müssen im Protokoll die Zeit der Durchführung, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

§ 7 Zulassung zum Masterstudiengang

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung erfolgreich abschließt. Dabei gelten folgende Kriterien:

- a. Keiner der in § 5 Absatz 4 genannten Aspekte darf durch die Kommission mit 5,0 bewertet worden sein.
- b. Beläuft sich die gebildete Durchschnittsnote auf 2,50 oder schlechter muss die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber an einem Vorbereitungskurs teilnehmen und diesen erfolgreich absolvieren, um zugelassen werden zu können.
- c. Eine Zulassung kann erfolgen, sofern sich die gebildete Durchschnittsnote auf 2,49 oder besser beläuft.

§ 8 Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, dürfen nicht erneut an der Prüfung teilnehmen und werden vom Masterstudiengang ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2024/25 das Studium aufnehmen.

Heide, den 2. April 2024

Prof. Dr. Hanno Drews
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft